

UNI-REPORT

JOHANN-WOLFGANG-GOETHE-UNIVERSITÄT-FRANKFURT

17. Mai 1972

FACHSCHAFTSWAHLEN GEMÄSS DEM

HESSISCHEN HOCHSCHULGESETZ

In einem Schreiben vom 19. 4. hatte der Präsident den Fachschaftsvertretern untersagt, weiterhin als Vertreter der Fachschaften aufzutreten. Zur Begründung hieß es:

" Die Wahl der zur Zeit amtierenden Vertreter ist nicht unter Beachtung des neuen Rechts erfolgt; insbesondere ist den Erfordernissen des § 22 Hessisches Hochschulgesetz nicht Rechnung getragen worden. "

Weiter wird darauf verwiesen, daß die Satzungs- und Geschäftsordnungskommission des Konvents am 28. Januar auf Wunsch des Präsidenten ein Gutachten erstellt hatte, das sich mit der Legitimation der sechs fachschaftsbezogenen Vertreter im Studentenparlament befaßte. Damals hatte die Kommission festgestellt " Nach § 22 HHG müssen auch die Wahlen zu den Organen der Fachschaften aufgrund von Wählerverzeichnissen erfolgen, die vom leitenden Verwaltungsbeamten der Hochschule aufzustellen sind. Nach § 22 Absatz 4 HHG sind vor den Fachschaftswahlen Wahlvorstände zu bilden, denen Ausfertigungen der Wählerverzeichnisse zu erteilen sind. Nach § 22 Absatz 7 HHG hat der leitende Verwaltungsbeamte der Hochschule für den Druck der Wahlbekanntmachungen für die Fachschaftswahlen zu sorgen. Nach § 22 Absatz 7 HHG haben die Fachschaftswahlen mit Stimmzettel zu erfolgen, für deren Druck der leitende Verwaltungsbeamte der Hochschule zu sorgen hat ".

Der Präsident hat in seinem Schreiben vom 19. 4. diese rechtlichen Hinweise übernommen. Gegen die Verfügung des Präsidenten legte der Vorstand des Allgemeinen Studentenausschusses im Auftrag der Fachschaften am 2. 5. einen Widerspruch ein. Am 10. 5. antwortete der Präsident auf den Widerspruch mit folgendem Schreiben:

" Betr.: Ordnung für die Wahl der Fachschaftsvertreter

Seit dem Inkrafttreten des Hessischen Hochschulgesetzes, durch das die Rechtsverhältnisse der Studentenschaft neu geregelt worden sind, sind nunmehr 2 Jahre vergangen. Während dieser Zeit hätte die Fachschaft ausreichend Möglichkeit gehabt, unter Beachtung des § 22 HHG das Verfahren der Wahl der Fachschaftsvertreter neu zu regeln.

b. w.

Diese Möglichkeit ist bisher nicht genutzt worden. Deswegen fordere ich die Fachschaft als Rechtsaufsichtsbehörde auf, unter Beachtung des § 51 Abs. 2 der Satzung der Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 30. 12. 1969 (Staatsanzeiger 1970, Seite 37 ff.), in Verbindung mit § 61 Abs. 1 HUG eine Ordnung zu verabschieden, durch die eine ordnungsgemäße Wahl gewährleistet wird. Wegen der Praktikabilität des Verfahrens ist es geboten, in sämtlichen Fachschaften zu einheitlichen Regelungen zu kommen. Die Wahlordnung muß außerdem gemäß § 51 Abs. 1 der zitierten Studentenschaftssatzung vom Studentenparlament genehmigt werden.

Im Interesse der Funktionsfähigkeit der Fachschaft setze ich für die Verabschiedung der Fachschaftswahlordnung eine Frist bis zum 26. Mai 1972. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine den Kriterien des § 22 HHG und den allgemeinen Wahlgrundsätzen genügende und genehmigte Wahlordnung vorliegen, werde ich gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 die im Wege der Ersatzvornahme erforderlichen Vorschriften erlassen.

Im übrigen bitte ich Sie, den eingelegten Widerspruch vom 5. Mai 1972 gegen meine Verfügung vom 19. April 1972 zu begründen.

gez. Kantzenbach "

Der Präsident konnte keine längere Frist als bis zum 26. 5. zulassen, da nach diesem Zeitpunkt es nicht mehr möglich wäre, wegen der erforderlichen Fristen für die Auslegung der Wählerverzeichnisse die Einreichung von Wahlvorschlägen und die Vorbereitung der Stimmzettel, die Wahl noch im Sommersemester ordnungsgemäß durchzuführen. Das HHG sieht vor, daß auch die Wahlen für die Fachschaften unter Beachtung aller demokratischer Grundsätze erfolgen. Das bedeutet, daß Fachschaftswahlen nur in dem Verfahren durchgeführt werden können, das bei Konvents- und Fachbereichswahlen an der Universität angewandt wurde. Das bisherige Wahlverfahren, Fachschaftsvertreter auf Vollversammlungen zu wählen, entsprach diesen Grundsätzen nicht.

Der Präsident mußte, nachdem zwei Jahre vergangen waren und die Studentenschaften nicht die von den Hessischen Universitätsgesetzen geforderten Reformen durchgeführt hatten, dafür sorgen, daß die neuen Gesetze nunmehr auch im Bereich der Studentenschaft angewandt werden. Es ist daher falsch, davon zu sprechen, der Präsident versuche, die Fachschaften zu zerschlagen; im Gegenteil, sein Bemühen geht dahin, die in den Hessischen Universitätsgesetzen vorgesehenen Fachschaften voll funktionsfähig zu machen.

Presse- und Informationsstelle

6 Frankfurt am Main, Senckenberganlage 31

Telefon (06 11) 7 98/25 31-24 72

Telex 0413932 unif d